

lich Wirtschaftsgrenzen beseitigt, nicht aber Staatsgrenzen schlechthin; und der "Raum ohne Binnengrenzen" bezieht sich i. e. L. auf die wirtschaftliche Einheit, auf spezifische Fragen des Verkehrs zwischen den EG-Mitgliedstaaten<sup>3</sup>.

Trotz aller Enttäuschung über den begrenzten Aussagewert der verheißungsvollen Formel des EWGV kann die Freude über eine andere Erkenntnis einen gewissen Trost spenden: Es kommt offensichtlich darauf an, worauf sich der Begriff der Grenze letztlich bezieht, auf Wirtschaftsräume, Volksgruppen, auf Sprache, Religion oder Literatur, auf Kultur insgesamt oder auf die Ausdehnung von Hoheitsräumen wie insbesondere auf Staaten. Die Rechtsprobleme der Grenze zeigen sich vor allem in diesem letzten Bereich und allein schon dieser ist überaus vielgestaltig und nicht ohne weiteres überschaubar.

## II.

In gewohnten Bahnen bewegt sich auch der Nichtjurist, solange es etwa um Landgrenzen geht, wenn auch bereits hier die Vorstellung von der Grenze als Fläche Unbehagen bereitet. Komplizierter wird die Ausgangslage, wenn Staaten durch einen Fluß voneinander geschieden werden oder wenn die Staatsgrenze durch das Meer gebildet wird, während die Grenze entlang dem Kamm oder der Wasserscheide eines Gebirges bereits wieder von gewohnten Denkrichtungen erfaßt wird und etwa die Frage der "natürlichen Grenzen" in Erinnerung ruft<sup>4</sup>.

Beginnen wir, die angeschnittenen Fragen im Rahmen größerer Systematik zu sehen, so steht vor der Darlegung der Probleme die Beschreibung des Ausgangsbefundes i. S. einer Bestandsaufnahme des Normalen. Vor der Behandlung möglicher Probleme hat folglich die Erklärung dessen zu stehen, was eine Grenze an rechtlicher Besonderheit aufweist. Hieraus ergeben sich Fragen der Funktion und ihrer möglichen Veränderung in der Gegenwart. Überspitzt ausgedrückt bedeutet dies nichts anderes als den vorläufigen Verzicht auf die Behandlung von Sonderfällen, bevor nicht die allgemeinen Grundlagen beschrieben sind. Der häufig erwähnte Fall des Industriewerkes an der Grenze zum Nachbarstaat<sup>5</sup>, der durch den permanent wehenden Westwind ausschließlich unter den erheblichen

---

<sup>3</sup> Zur Bedeutung der EEA vgl. Magiera, "Die Einheitliche Europäische Akte und die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union", in: *Gedächtnisschrift für Geck*, hrsg.v. Fiedler und Ress, 1989, S. 507ff.; Glaesner, "Die Einheitliche Europäische Akte", in: *Europarecht*, 1986, S. 119f.; kritisch Pescatore, "Die Einheitliche Europäische Akte - Eine ernste Gefahr für den Gemeinsamen Markt", in: *Europarecht* 1986, S. 153 ff.

<sup>4</sup> Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, S. 375 ff.; Ipsen, a.a.O., S. 278.

<sup>5</sup> Vgl. Randelzhofer/Simma, "Das Kernkraftwerk an der Grenze. Eine 'ultra-hazardous activity' im Schnittpunkt von internationalem Nachbarrecht und Umweltschutz", in: *Festschrift f. Berber*, 1973, S. 389 ff.; Wildhaber, "Die Öldestillieranlage Sennwald und das Völkerrecht der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung", in: *Schweiz. Jahrb. f. Internationales Recht* 1975, S. 97 ff.; Kloepfer/Kohler, *Kernkraftwerk und Staatsgrenze*, 1981; Bothe/Prieur/Ress (Hrsg.), *Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen*, 1984.